

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

Grundlage des Vertrages sind neben der Anlage H die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen, Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur

Vereins-Haftpflichtversicherung

VRN 2008
Stand 01.01.2008

A. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Versichertes Risiko
2. Kostenklausel

B. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Vereins-Haftpflichtversicherung

- I. Risikobeschreibungen
 1. Mitversicherte Risiken
 2. Risikobeschreibungen für spezielle Vereine
 3. Mitversicherte Personen
 4. Risikobegrenzungen
- II. Besondere Bedingungen
 1. Auslandsschutz
 2. Kraftfahrzeuge bis 6 km/h, Arbeitsmaschinen bis 20 km/h, Anhänger
 3. Mietsachschäden
 - 3.1 Mietsachschäden auf Geschäftsreisen
 - 3.2 Mietsachschäden durch Leitungswasser oder Abwasser
 4. Tätigkeitsschäden
 - 4.1 Be- und Entladeschäden
 - 4.2 Leitungsschäden
 5. Vermögensschäden (auch aus Verletzung von Datenschutzgesetzen)
 6. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
 7. Vorsorge-Versicherung
 8. Wassersportfahrzeuge - **falls besonders vereinbart** -

C. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

1. Gegenstand der Versicherung
2. Risikobegrenzung
3. Erweiterter Versicherungsschutz
 - 3.1 WHG-Anlagen (Kleingebinde und **falls vereinbart** Heizöltanks zur Raumbeheizung)
 - 3.2 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko (Fettabscheider und **falls vereinbart** Benzin- und Ölabscheider)
 - 3.3 Umwelt-Regressrisiko
 - 3.4 Mietsachschäden durch Brand oder Explosion
4. Versicherungsfall
5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
6. Nicht versicherte Tatbestände
7. Ersatzleistung, Serienschaden
8. Nachhaftung
9. Auslandsschutz

A. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein angegebenen Verein.

2. Kostenklausel

Für inländische Versicherungsfälle, bei denen die Ansprüche im Ausland geltend gemacht werden, sowie für im Ausland eintretende Versicherungsfälle gilt:

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

B. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Vereins-Haftpflichtversicherung

I. Risikobeschreibungen

1. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 1.1 aus den satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe).

- 1.2 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken - auch von Sport- und Spielplätzen, nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden und Räumen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen, sowie aus der Vermietung oder Verpachtung von Wohnungen und Ladenlokalen einschließlich des Vereinslokals auf dem Vereinsgrundstück an Dritte.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- (1) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer gemäß § 836 Abs. 2 BGB.

- (2) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bau- summe von 500.000 EUR je Bauvorhaben. Die Mitversicherung entfällt, wenn dieser Betrag überschritten wird. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung gemäß Ziffer 4 AHB.

- (3) der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

- 1.3 aus dem Betrieb des Vereinslokals in eigener Regie.

- 1.4 aus dem Besitz und der Verwendung vereinseigener Kanus, Ruder-, Paddel- und Schlauchboote ohne Hilfs- oder Außenbordmotor.

- 1.5 aus der gesamten maschinellen Einrichtung des Vereins.

2. Risikobeschreibungen für spezielle Vereine

- 2.1 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht **bei Reit- und Fahrvereinen** aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und den dazu erforderlichen Übungen.

Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen den Verein oder die mitversicherten Personen aus Unfällen der Reiter und aus Schäden an den Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug), die an diesen Veranstaltungen und Übungen teilnehmen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- 2.2 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht **bei Hundezuchtvereinen** aus der Bestellung von Abrichtern.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der bestellten Abrichter sowie der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an Vereinsveranstaltungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden.

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- (1) aus Schäden, die auf dem Weg zu und von den Vereinsveranstaltungen entstehen.

- (2) aus Schäden, die der Abrichter oder andere beim Abrichten tätige Personen erleiden.

- (3) aus dem Halten von Hunden, die aufgrund ihrer Rassenmerkmale als besonders gefährlich gelten (sog. Kampfhunde, siehe Anlage H, Teil II B).

- 2.3 Versichert ist auch **bei Kleintierzuchtvereinen** die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder als Halter der Tiere.

- 2.4 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht **bei Gebirgs- und Verschönerungsvereinen** aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen und dgl.

- 2.5 **Nicht versichert ist bei Kleingärtnervereinen** die Haftpflicht der Mitglieder aus Besitz, Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Grundstücke.

3. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 3.1 der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft.

- 3.2 sämtlicher übrigen Mitglieder und ehrenamtlichen Helfer aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins sowie bei Vereinsveranstaltungen.

- 3.3 sämtlicher Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4. Risikobegrenzungen

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist die Haftpflicht aus

- (1) Haus- und Grundbesitz, der nicht ausschließlich Vereinszwecken im Sinne von Ziffer I, 1.2 dient, z.B. Haus- und Grundbesitz im Anlagevermögen.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

-
- (2) Veranstaltungen, die über den in Ziffer I, 1.1 genannten Rahmen hinausgehen und - gemessen am Vereinszweck - einen besonderen Charakter haben, z.B. Großveranstaltungen, Luftfahrtveranstaltungen, Schützenfeste, Umzüge und Ausrichtung von Bezirks-, Landes- und Bundesfesten.
- (3) der Haltung von Hunden, Rindern, Zug- und Reittieren.
- (4) dem Bau von Tribünen.
- (5) dem Betrieb von Eislauf-, Eisstock-, Curling-, Bob- oder Rodelbahnen.
- (6) vereinseigenen Wasserfahrzeugen mit Motor, Segelbooten und Windsurfbrettern.
- (7) der Veranstaltung von Skikursen, Skiausflügen und Skiführungstouren sowie von Abfahrts-, Tor- und Sprungläufen.
- (8) gewerblicher oder beruflicher Tätigkeit des Vereins oder seiner Mitglieder, auch wenn die Tätigkeiten im Vereinsinteresse liegen.
- II. Besondere Bedingungen**
- 1. Auslandsschutz**
- 1.1 Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt gilt:
- Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
- 1.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 1.3 Hingewiesen wird im Rahmen des Auslandsschutzes insbesondere auf die nicht versicherten Risiken gemäß Anlage H, Teil II B, Ziffer 1 bis 3 sowie auf die Kostenklausel gemäß Vertragsteil A, Ziffer 2.
- 2. Kraftfahrzeuge bis 6 km/h, Arbeitsmaschinen bis 20 km/h, Anhänger**
- 2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen
- (1) Kraftfahrzeugen (z.B. Zugmaschinen, Raupenschlepper, Hub- und Gabelstapler) mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.
- (2) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z.B. Aufsitzrasenmäher/-schneeräumer) mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.
- (3) Anhängern.
- 2.2 Für die unter Ziffer 2.1 genannten Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB und in Ziffer 4.3 (1) AHB.
- 2.3 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 2.4 Auf den „Hinweis zur Versicherung von Kraftfahrzeug-Risiken“ gemäß Anlage H, Teil II A wird nochmals aufmerksam gemacht.
- 3. Mietsachschäden**
- Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen
- 3.1 Mietsachschäden auf Geschäftsreisen**
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern nicht Versicherungsschutz durch eine Privat-Haftpflichtversicherung besteht.
- Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen
- Schäden durch Schadstoffbelastung, Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung.
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Klima-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
 - Schäden durch Brand oder Explosion.
- 3.2 Mietsachschäden durch Leitungswasser oder Abwasser**
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich - insoweit auch abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - auf Schäden an zu Vereinszwecken gemieteten oder gepachteten (nicht geleasteten) Räumen und Gebäuden durch Leitungswasser oder Abwasser und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Die Ziffern 7.4 AHB und 7.5 AHB bleiben unberührt.
- 4. Tätigkeitsschäden**
- Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB und Ziffer 7.10 b AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen
- 4.1 Be- und Entladeschäden**
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die an fremden Land- und Wasserfahrzeugen oder Containern durch oder beim Be- und Entladen sowie an fremden Kraftfahrzeuganhängern und Eisenbahn-

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

wagen beim Rangieren entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge zum Zwecke des Be- oder Entladens entstehen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß Ziffer 7.7 AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

4.2 Leitungsschäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

5. Vermögensschäden (auch aus Verletzung von Datenschutzgesetzen)

5.1 Mitversichert ist - in Ergänzung von Ziffer 2.1 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.
- (7) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung.
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung.
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
- (8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.

(9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.

(10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

(11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

(12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

5.2 Eingeschlossen ist - in teilweiser Abweichung von Ziffer 5.1 (7) - die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander sind mitversichert.

Nicht versichert sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten, ferner Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

6. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist - in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer

- (1) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht von Bauherren, Verleihern, Vermietern, Verpächtern oder Leasinggebern aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.
- (2) durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Dienstleistungsbetriebe von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter.

7. Vorsorge-Versicherung

Für die Vorsorge-Versicherung gelten - abweichend von Ziffer 4.2 AHB - die im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen.

8. Wassersportfahrzeuge - falls besonders vereinbart -

8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten Wassersportfahrzeugs - ohne Berufsbesatzung -, das im Rahmen des Vereinszwecks verwendet wird und dessen Standort im Inland ist.

8.2 Mitversichert ist

- (1) die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Privat-Haftpflichtversicherung besteht.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- (2) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Wasserskiläufer und Schirmdrachenflieger.

8.3 Nicht versichert sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.
- (2) gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden

durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

8.4 Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis

Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.

Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.

C. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Vereins-Haftpflichtversicherung gemäß Vertragsteil B auch für diesen Vertragsteil. Sind bereits nach Vertragsteil B Schäden durch Umwelteinwirkung - abweichend von Ziffer 7.10 b AHB - eingeschlossen, gilt dieser Vertragsteil nicht.

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 b und 7.15 AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden **durch** Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 2 fallen.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

- 1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (**WHG-Anlagen**).
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (**UHG-Anlagen**).
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Ge-

nehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (**sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**).

- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer durch den Versicherungsnehmer oder Einwirken auf ein Gewässer durch den Versicherungsnehmer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (**Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**).

- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (**UHG-Anlagen/Pflichtversicherung**).

- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (**Umwelt-Regressrisiko**).

3. Erweiterter Versicherungsschutz

3.1 WHG-Anlagen

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2.1 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung

- (1) aus der Lagerung von **gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden** (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen etc.) mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 3.000 l/kg, je Einzelgebinde bis 240 l/kg.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn das genannte Fassungsvermögen je Einzelgebinde und das Gesamtfassungsvermögen nicht überschritten ist. Dann kann Versicherungsschutz nur über eine gesondert abzuschließende Umwelt-Haftpflichtversicherung geboten werden.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

Die Bestimmungen über Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos - Ziffern 3.1 (2) AHB und 3.2 AHB - sowie über die Vorsorge-Versicherung - Ziffern 3.1 (3) AHB und 4 AHB - finden keine Anwendung.

und falls vereinbart

(2) aus der Lagerung von **Heizöl zur Raumbeheizung**.

Die Bestimmungen über Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos - Ziffern 3.1 (2) AHB und 3.2 AHB - sowie über die Vorsorge-Versicherung - Ziffern 3.1 (3) AHB und 4 AHB - finden keine Anwendung. Hiervon unberührt bleiben Veränderungen der Gesamtlagermenge innerhalb des versicherten Anlagerisikos.

3.2 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2.4 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

(1) aus dem Betrieb von **Fettabscheidern**

und falls vereinbart

(2) aus dem Betrieb von **Benzin- und Ölabscheidern**.

Die Bestimmungen über Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos - Ziffern 3.1 (2) AHB und 3.2 AHB - sowie über die Vorsorge-Versicherung - Ziffern 3.1 (3) AHB und 4 AHB - finden keine Anwendung. Hiervon unberührt bleiben Veränderungen bezüglich der Anzahl der versicherten Abwasseranlagen.

3.3 Umwelt-Regressrisiko

Versichert ist - abweichend von Ziffer 2.6 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

3.4 Mietsachschäden durch Brand oder Explosion

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Schäden an zu gewerblichen Zwecken gemieteten oder gepachteten Räumen und Gebäuden durch Brand oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Ziffer 7.4 AHB und Ziffer 7.5 AHB bleiben unberührt.

Im Rahmen der für Schäden durch Umwelteinwirkung vereinbarten Versicherungssumme ist die Ersatzleistung des Versicherers auf 500.000 EUR je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt (sofern nicht im Versicherungsschein eine höhere Versicherungssumme/Höchstersatzleistung ausgewiesen ist).

Ausgeschlossen bleiben die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Anmerkung: Auf Wunsch wird der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt.

Für Mietsachschäden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an Räumen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, sofern nicht Versicherungsschutz durch eine Privat-Haftpflichtversicherung besteht.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder eines mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

Unter diesen Voraussetzungen werden Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

5.2.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

5.2.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

5.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5.4 vereinbarten Gesamtbetrags nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.2 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.4 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 300.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag ist gleichzeitig der Höchstbetrag für alle Aufwendungen eines Versicherungsjahres.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste u.dgl.) des Versicherungsnehmers, auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

6.3 Ansprüche wegen

(1) bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

(2) Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

(3) Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.4 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

6.5 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse nach der Auslieferung, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Für das Umwelt-Regressrisiko gemäß Ziffer 3.3 gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.6 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen.

6.7 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.8 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

6.9 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.

6.10 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

6.11 Ansprüche wegen Schäden durch halogenorganische Stoffe (z.B. CKW, FCKW), auch nicht als Bestandteil von Zubereitungen.

7. Ersatzleistung, Serienschaden

7.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden **3.000.000 EUR**.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB gilt gestrichen.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Versicherungsfall 10 %, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle durch Brand oder Explosion.

8. Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9. Auslandsschutz

9.1 In Ergänzung zu den für den Auslandsschutz in Vertragsteil B getroffenen Vereinbarungen besteht auch Versicherungsschutz für im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf eine Umwelteinwirkung im Inland zurückzuführen sind.

9.2 Für Tätigkeiten im Ausland richtet sich der Versicherungsschutz ebenfalls nach den in Vertragsteil B II, Ziffer 2 getroffenen Vereinbarungen. Insoweit gelten jedoch folgende Einschränkungen:

- Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Ziffer 1.1 Abs. 2 und Ziffer 6.2 Abs. 2 finden keine Anwendung.
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5 werden nicht ersetzt.

9.3 Im übrigen gelten die unter Vertragsteil B getroffenen Vereinbarungen für den Auslandsschutz auch für diesen Vertragsteil.